

2018-0930

Rahmentarif über die Gebühren der Gemeinde Wettingen (Gebührentarif)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Der aktuell geltende und am 21. Juni 2001 vom Einwohnerrat erlassene Rahmentarif über die Gebühren der Gemeinde Wettingen (Gebührentarif) soll angepasst werden.

Seit Juni 2001 ist die Verwaltungsorganisation verschiedentlich angepasst worden. Mit ihr sind Aufgaben zwischen den Verwaltungsabteilungen verschoben resp. neu geordnet worden. Vereinzelt werden neue Dienstleistungen angeboten oder Gebühren haben ihre Grundlagen in übergeordnetem Recht.

Eine Anpassung an die effektiven Gegebenheiten und damit das Erheben der Gebühren ist angezeigt.

1 Einleitung / Ausgangslage

An verschiedenen Orten in der Gemeindeverwaltung werden für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Gebühren erhoben. Die Grundlagen dazu sind z. T. im eidgenössischen oder im kantonalen Recht zu suchen. Vereinzelt verfügen die Gemeinden über die Kompetenz, entsprechende Gebühren festzusetzen.

Dort, wo die Kompetenz für die Festsetzung von Gebühren den Gemeinden zu übertragen ist, fällt diese gemäss § 20 Abs. 2 lit. i Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung respektive dem Einwohnerrat zu. Um nicht jede kleine Änderung dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen, wird ein Rahmentarif für Gebühren der Gemeindeverwaltung erlassen. Die konkrete Festsetzung der Gebühren im Rahmen des vorhandenen Spielraums ist dem Gemeinderat zu übertragen.

Der aktuell geltende Rahmentarif für die Gebühren der Gemeinde Wettingen (Gebührentarif) basiert auf dem Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2001.

2 Revisionsbedarf

Seit Erlass des geltenden Rahmentarifs haben sich die Verwaltungsstrukturen geändert. Im Zuge der Anpassung der Organisation sind auch Aufgaben vom einen Verwaltungsbereich auf den anderen übertragen worden:

- Neu ist das Inventuramt der Steuerabteilung angegliedert. (§ 1).
- Die Regionalpolizei Wettingen-Limmat hat anstelle der Gemeindepolizei Wettingen den Betrieb aufgenommen (§ 2 alt, § 3 neu).
- Neu ist das Gemeindebüro installiert, das gewisse Verwaltungsarbeiten anderer Fachabteilungen übertragen erhalten hat (§§ 1 und 3 alt, § 3 neu).
- Dienstleistungen sind ausgebaut worden, welche bislang noch keinen Niederschlag im Rahmentarif gefunden haben (§ 5 neu, Finanzverwaltung; § 7 neu, Werkhof).
- Schliesslich sind Gebührenregelungen aus dem Rahmentarif entfernt worden, die im übergeordneten Recht die Grundlage finden (§ 2 alt, Alimenteninkasso).
- Weiter wird für Vermittlungstätigkeiten im Bereich Fundbüro neu eine Gebühr erhoben. Die Gebühr soll nach Wert der Fundsache abgestuft werden. Die Gebühr ist zwischen den Gemeinden Aarau, Baden und Wettingen mit den drei grössten Fundbüros im Aargau abgesprochen (§ 8 neu).

Die Revision steht auch im Zusammenhang mit der LOVA-Massnahme 2017-24a. Darin ist die Überprüfung der Gebührenreglemente formuliert.

3 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Der Rahmentarif für Gebühren der Gemeindeverwaltung wird genehmigt.

Wettingen, 2. August 2018

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber

- Entwurf Revision Gebührentarif
- Lesehilfe Revision Gebührentarif